

Fischerei-Verein Aislingen e.V.

gegründet 1966

Telefon 09075 /702904

Manuela.Blosch@aol.com

www.fischereiverein-aislingen.de



Gewässerordnung des Fischereivereins Aislingen e.V.

1. Die Vereinsgewässer stehen den Mitgliedern, soweit sie in Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines für die jeweiligen Gewässer sind, zur Ausübung des Sportfischens zur Verfügung.
2. Die Erlaubnisscheine müssen die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder des Kassierers tragen. Jeder Erlaubnisschein muss vom Landratsamt beglaubigt sein.
3. Kein Mitglied ist berechtigt, an dem von ihm befischten Vereinsgewässer, Personen, die nicht im Besitz eines Erlaubnisscheines sind, darunter fallen auch Angehörige, das Fischen zu gestatten. Ausgenommen sind Körperbehinderte, die auf Hilfe angewiesen sind.
4. Die im Erlaubnisschein genannten und benannten Fischwassergrenzen und eventuellen Beschränkungen hinsichtlich Zeit, der Art des Fischfangs und der Zahl der zulässigen Fanggeräte sind genau zu beachten.
5. Bei der Ausübung der Fischerei ist außer dem Erlaubnisschein auch der Jahresfischereischein bzw. Tageskarten mitzuführen und auf Verlangen, den vom Verein aufgestellten Kontrollorganen, der gesamten Vorstandschaft vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Der Vorstandschaft steht das Recht zu, Stichproben über die gemachten Fänge zu machen.
6. Die gesetzlichen und zusätzlichen vom Verein festgesetzten Schonzeiten und Mindestmaße müssen genau beachtet und eingehalten werden.
7. Das Fischen ist mit allen gesetzlich zulässigen Ködern gestattet, jedoch darf man sich nicht gegenseitig behindern.
8. Das Anfüttern/Errichten von Futterplätzen vor allen gesetzten Terminen, wie z.B. das Anfischen, Königsfischen, Pokalfischen,... ist strengstens untersagt. Verstöße werden mit einer Geldbuße und im Wiederholungsfall mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet.

9. Das Auslegen von Legangeln ist in allen Vereinsgewässern verboten.
Das aktive Fischen an sämtlichen Vereinsgewässer vom Boot aus ist grundsätzlich verboten.
10. Zur Fischereiausübung dürfen nur die im Erlaubnisschein bezeichneten Fanggeräte verwendet werden. Es darf mit 2 Handangeln mit je 1 Vorfach gefischt werden, einschließlich der Angel, mit der Köder gefischt werden.
. Weitere Gerten dürfen mitgeführt werden. Paternosterangeln sind verboten.
11. Die Fänge sind nach Art und Zahl aufzuzeichnen und am Schluss eines jeden Fischereijahres unaufgefordert bis zum 01. Mai mittels Fangblatt, das jeder gewissenhaft auszufüllen hat, der Vereinsführung zu melden. Sie sollen Aufschluss über weitere Besatzmaßnahmen geben. Sie sind wahrheitsgetreu auszufüllen. Für nicht abgegebene/ ausgefüllte Jahreskarten wird ein Bußgeld in Höhe von 25 Euro erhoben.
12. Das Fischen zu Erwerbszwecken (Verkauf), darunter fällt auch der Tausch, ist verboten.
13. Jeder Erlaubnisscheininhaber muss sich in seinen Fängen die notwendige Beschränkung auferlegen, um so der Ausbeutung von wertvollen Fischarten in den Gewässern vorzubeugen.
Es dürfen nicht mehr als 3 Fische insgesamt an einem Tag gefangen werden, jedoch nur 1 Raubfisch (Hecht, Zander) oder 3 Aale.
Köderfische dürfen nur für den eigenen Bedarf, jedoch nur bis zu 10 Stück pro Tag gefangen werden. .
Zur Fangbeschränkung zählt auch der Aal.
14. Innereien und Schuppen dürfen nicht ins Wasser gelangen.
15. Wahrnehmungen über Fischsterben oder Gewässerverunreinigungen sind sofort dem Vorstand zu melden.
16. Der Fischereiausübungsberechtigte haftet persönlich für jeden durch ihn verursachten Schaden, den er bei der Ausübung der Fischerei insbesondere hinsichtlich des Betretens und Befahrens von Ufergrundstücken, verursacht hat.
17. Ein jeder Angler hat für die Sauberkeit seines Angelplatzes zu sorgen. Er ist verpflichtet evtl. Unrat selbst zu entfernen und zu entsorgen oder ein Vorstandschaftsmitglied über die Verunreinigung zu informieren.
Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um den Unrat anderer oder gar den eigenen handelt, er ist zu entfernen. Die Angelplätze sind unbedingt sauber zu halten. Bei Nichtbeachtung ist mit einer Geldbuße zu rechnen, im Wiederholungsfalle muss mit Entzug des Erlaubnisscheines gerechnet werden.
18. Bei Kameradschaftsfischen wird aus Platzgründen nur mit 1 Angel gefischt.
Spinnfischen (Blinkern) ist verboten. Die Teilnahmebedingungen legt die Vorstandschaft vorab fest.
19. Das für ein Kameradschaftsfischen bestimmte Gewässer ist 2 Wochen vor dem Gesetzten Termin gesperrt. Die Gewässer, die für ein Kameradschaftsfischen gesperrt wurden, dürfen anschließend am gleichen Tag nicht befischt werden.

20. Jungfischer müssen durch eine Person mit gültigem Fischereierlaubnisschein beaufsichtigt werden (Der Jungfischer hat selbst dafür Sorge zu tragen).
21. Sportliches Verhalten, gute Kameradschaft und die Rücksichtnahme auf andere Fischerkameraden ist Pflicht eines jeden Erlaubnisscheininhabers.
22. Für die Instandsetzung bzw. Reinigung der Vereinsgewässer sind nach Anforderung durch die Vorstandschaft alle Jahreskarteninhaber 3 Tage (pro Tag 5 Std.) zur kostenlosen Arbeit verpflichtet. Die jeweiligen Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben.
Mitglieder, die an den festgelegten Terminen nicht zur Arbeit kommen, haben pro Arbeitstag € 50,-- zu zahlen. Jedoch wird 1 Tag für die Anwesenheit bei der Jahresversammlung verrechnet. Bei Nichtteilnahme an der Versammlung besteht jedoch die Möglichkeit, diesen bei der Gewässerreinigung abzuleisten.
23. Das Campen mit Wohnmobil/Wohnwagen ist nur mit gültiger Vereinsplakette gestattet.

Fischerei-Verein Aislingen e.V.

Gegründet 1966

Telefon 09075 /702904

Manuela.Blosch@aol.com

www.fischereiverein-aislingen.de



Schlussbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Gewässerordnung zuwider handelt, hat mit der Entziehung des Erlaubnisscheines zu rechnen.

Gebühren werden nicht zurückerstattet. Außerdem ist strafrechtliche Verfolgung und Ausschluss aus dem Verein möglich. Darüber entscheidet die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft entscheidet auch jeweils und alljährlich über die Ausgabe der Erlaubnisscheine.

Diese Gewässerordnung gilt auch für die Monats- und Tageskarteninhaber in den jeweils betroffenen Gewässern.

Diese erlassene Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die erlassene Gewässerordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Nach dieser Zeit muss sie bei der Jahreshauptversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden.

Aislingen den 13.12. 2015

Gez. Klauser Lisa
(Schriftführerin)

Gez. Blösch Manuela
(1. Vorsitzende)